

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 25. Oktober 2001 Nr. 43

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
16.10.2001	Sitzübergang im Kreistag Wahlperiode 2001 – 2006	1045
19.10.2001	1. Kreistagssitzung der XIV. Wahlperiode am 06.11.2001	1046
27.09.2001	Aufwandsentschädigungs- u. Fraktionskostenzuschüsse- satzung	1049
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>	
27.09.2001	2. Änderungssatzung Über die Abwälzung der Abwasserabgabe	1058
27.09.2001	Frischwasserabgabensatzung Rübke	1059
	<u>Stadt Winsen/Luhe</u>	
23.10.2001	Bebauungsplan Nr. 2 „BGS-Gelände“, Bebauungsplan Nr. 46 „Löhnefeld“ mit Örtlicher Bauvorschrift, Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 20 „Schusterwall“, Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 1 „Sondergebiet Hanse- straße/famila“ mit Örtlicher Bauvorschrift, Flächennutzungsplan, 16. Änderung „Sonderbaufläche Hansestraße/famila“	1066
28.09.2001	1. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung	1073
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>	
25.10.2001	1. Nachtragshaushaltssatzung	
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>	
25.10.2001	2. Nachtragshaushaltssatzung	

Bekanntmachung

Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Harburg
Wahlperiode **2001 - 2006**

Herr Dietmar Stadie, durch Personenwahl auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich 6 Gern. Rosengarten- SG Hollenstedt zum Abgeordneten des Kreistages des Landkreises Harburg gewählt, hat auf diese Mitgliedschaft verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom **20.** Februar 2001 (Nds. GVBl. S. 83), habe ich festgestellt, daß der freigewordene Sitz im Kreistag des Landkreises Harburg auf

Herrn Klaus-Wilfried Kienert, **21224** Rosengarten, Am Rosengarten **1**,
(Ild. Nr. **5** des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands [SPD]
im Wahlbereich 6 Gem. Rosengarten - SG Hollenstedt)

übergegangen ist; Herr Kienert hat die Wahl angenommen

Winsen (Luhe), den 16. Okt. **2001**
15 - 063-37/2001

Der Kreiswahlleiter
gez. **Hesemann**
(Hesemann)

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt.

Gremium:	Kreistag
Sitzungs-Nr.:	1. Sitzung / XIV. Wahlperiode
Tag, Datum:	Dienstag, 6. November 2001
Sitzungsbeginn:	10.00 Uhr
Sitzungsort:	Gasthaus Gräper, Am Bahnhof 7,21445 Wulfsen Telefon: 04173 / 51300

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Kreistagsabgeordneten
4. Feststellung der Tagesordnung,
Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
5. Bericht des Landrates
6. Bericht des Oberkreisdirektors
7. Einwohner/innenfragestunde
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
9. Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
10. Wahl des/der Landrates/Landrätin
11. Erlass einer Geschäftsordnung
12. Entscheidung über die Gültigkeit der Kreiswahl am 09.09.2001
13. Bildung des Kreisausschusses
14. Wahl der stellvertretenden Landrätinnen/Landräte bzw. der/des stellvertretenden Landrätin/Landrates
15. Bildung von Fachausschüssen des Kreistages
16. Benennung der Mitglieder für den Beirat der Kreisvolkshochschule
17. Wahl des Kreisjägermeisters und der Mitglieder des Jagdbeirates

Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des **Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude**

Energieverband Elbe-Weser

- a) Benennung von Vertretern für den Verbandsausschuss
- b) Wahl eines Beisitzers für den Vorstand

Bestimmung der Vertreter für den Verein „Naherholung im Umland Hamburg e.V.“

- 21. Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
- 22. Wahl eines Mitgliedes für den Beirat der Kraftverkehr GmbH -KVG-
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH (VNO)
- 23. a) Benennung von Vertretern für die Gesellschafterversammlung
b) Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes sowie seines Vertreters

Benennung von Vertretern für das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Harburg

- 25. Benennung von Vertretern für den Arbeitskreis Wasserwerk Nordheide

Benennung der Mitglieder für die „Jury für den Ankauf von Kunstwerken“

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

- a) Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat
- b) Benennung eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung

Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Landkreis Harburg

- a) Wahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
- b) Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung

Benennung von Mitgliedern für die Arbeitsgruppe Leukämie in der Elbmarsch

- 30. Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH
a) Wahl von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
b) Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung
- 31. Benennung von Vertretern für den Stiftungsrat der Stiftung öffentlichen Rechts Helms-Museum
- 32. Lüneburger Heide Land Touristik GmbH
a) Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat
b) Wahl eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung
- 33. Benennung von Mitgliedern für den Interfraktionellen Arbeitskreis AGENDA 21
- 34. Benennung der Mitglieder für die „Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendbefragung 2000“
- 35. Wirtschaftsförderung;
Förderung des Technologietransfers
- 36. Vergleich alternativer zentraler Entwässerungssysteme für das Entwässerungsgebiet Holtorfsloh

37. Polizeipräsenz im Landkreis Harburg;
Resolution an das Nds. Innenministerium;
Antrag der DP-Fraktion vom 07.08.2001
38. Anregungen und Beschwerden
39. Anfragen
40. Einwohner/innenfragestunde

II. Vertraulicher Teil

21423 Winsen (Luhe), den 19. Oktober 2001

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Absätze 2 und 5 bis 9 und 47 Absatz 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ I Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 5 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenpauschale für Kreistagsabgeordnete werden jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt.

Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Tag des Kalendermonats, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Fahrtkostenpauschale berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Tages des Kalendermonats, an dem der Sitzverlust nach § 32 NLO festgestellt wird oder die Ausübung der besonderen Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

§ 2 Aufwandsentschädigung, Erstattung von Kinderbetreuungskosten, Fahrtkostenerstattung und Verdienstausfallersatz für Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen bzw. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung bzw. Veranstaltung nicht gezahlt.

Lässt sich ein Kreistagsabgeordneter in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Kreistagsabgeordneten vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ausschließlich für Gesamtfraktionssitzungen gewährt, nicht aber für Fraktionsvorstandssitzungen und Arbeitskreise innerhalb der Fraktionen. Die Zahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen soll 12 im Jahr nicht überschreiten.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach Nachweis des Eintrags in die Anwesenheitsliste der betreffenden Sitzung gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung sowie des Verdienstauffalls nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung.
- (4) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß § 35 Absätze 2 und 5 NLO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandatstätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 8,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Kreistagsmitgliedern dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandatstätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in vier Zonen, nämlich die Zonen A, B, C, D, eingeteilt:

Zone A =	bis 10 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone B =	über 10 km- bis 20 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone C =	über 20 km- bis 30 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone D =	über 30 km-Radius um Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten

in der Zone A monatlich	61,00 Euro
in der Zone B monatlich	80,00 Euro
in der Zone C monatlich	92,00 Euro
in der Zone D monatlich	110,00 Euro

Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an den Landrat das Vierfache, an den ersten stellvertretenden Landrat das Eineinhalbfache, jeweils der Zone D, und an den zweiten stellvertretenden Landrat sowie an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache, an die Mitglieder des Kreisausschusses das Einfache des für sie gemäß § 2 Absatz 5 zutreffenden Betrages.

Für Dienstfahrten außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,22 Euro/km gezahlt.

Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme des Landrates und des ersten sowie zweiten stellvertretenden Landrates, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreisausschusses einzuholen.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Kreistagsabgeordneten Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandatstätigkeit entstandenen Verdienstauffalls innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 6 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstauffall auch die

Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstausschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten nach Vorlage eines Forderungsnachweises einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 180,00 Euro pro Tag.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Landrat, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Landrat	839,00 Euro
b) an den ersten stellvertretenden Landrat	314,00 Euro
c) an den zweiten stellvertretenden Landrat	210,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	314,00 Euro
e) an die Mitglieder des Kreisausschusses	210,00 Euro

(2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

(3) Ist der Landrat oder einer seiner Vertreter länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung seines Amtes verhindert, erhält der Vertreter ab Beginn des folgenden Kalendermonats die dem Landrat bzw. dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Landrat bzw. für seine Vertreter entfällt, wenn der Landrat bzw. seine Vertreter länger als 1 Kalendermonat vertreten werden muss/müssen ab Beginn des folgenden Kalendermonats. § 1 Absatz 2 gilt ausdrücklich auch für diese Regelungen.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

(1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates oder des Oberkreisdirektors teilnehmen, als Aufwandsentschädigung

- ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro für jede Sitzung.
- Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,22 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erstattet.
- Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
- Für eine Verdienstausschlagentschädigung gilt § 2 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend.
- Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Gremien:

- Beirat der Kreisvolkshochschule
- Jagdbeirat
- Sozialerfahrene Personen nach § 114 BSHG

- d) Kreissenorenbeirat
- e) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen
- f) Kreisbehindertenbeirat
- g) Geschäftsführender Vorstand des Kreisbehindertenbeirates bei Vorstandssitzungen

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) Kreisbrandmeister	723,00 Euro
b) Stellvertretende Kreisbrandmeister	361,00 Euro
c) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
d) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
e) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
f) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
g) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr	61,00 Euro
h) Bereitschaftsführer der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
i) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
j) Kreisjägermeister	396,00 Euro
k) Kreisarchivpfleger	153,00 Euro
l) Kreisbildstellenleiter	120,00 Euro
m) Kreisnaturschutzbeauftragter	312,00 Euro
n) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter	174,00 Euro
o) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	15,00 Euro
p) Stellvertret. Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	10,00 Euro
q) Schriftführer des Kreissenorenbeirates	5,00 Euro
r) Stellvertretender Kreisjägermeister	199,00 Euro
s) Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	15,00 Euro
t) Stellvertretender Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	10,00 Euro
u) Schriftführer des Kreisbehindertenbeirates	5,00 Euro

Ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, besteht daneben nicht.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung wird den in Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen sowie dem „Fachberater Chemie“ der Kreisfeuerwehr der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen entstandene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro pro Stunde und höchstens 208,00 Euro pro Tag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufschlag ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufschlag auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf

die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.

- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberkreisdirektors. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.

Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 dieser Satzung erstattet.

§ 6 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 35 b Absatz 3 NLO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

51,00 Euro pro Fraktion/Gruppe und zusätzlich	als Sockelbetrag
10,00 Euro pro Fraktions-/Gruppenmitglied	als Steigerungsbetrag

Der sich für jede im Kreistag vertretene Fraktion/Gruppe ergebende Fraktionskostenzuschuss wird jeweils zu Beginn eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres ausgezahlt und auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Sollte der gewährte Zuschuss in dem betreffenden Haushaltsjahr nicht vollständig verbraucht werden, ist eine Übertragung in das Folgejahr zulässig.

- (2) Die Gewährung der Fraktionskostenzuschüsse erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides. Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt, welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage beigelegten Hinweise zu beachten.

§ 7 Entscheidung in Zweifelsfällen

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung und Auslegung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss.

§ 8 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, für die in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form ausgewählt wird, sind gleichberechtigt in der jeweils zutreffenden weiblichen Form zu verstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2001 in Kraft.

21423 Winsen (Luhe), 27.09.2001

LANDKREIS HARBURG



Prof. Dr. Jens-Rainer Ahrens
Landrat



Hans Bodo Hesemann
Oberkreisdirektor

ANLAGE

LANDKREIS HARBURG
Der Oberkreisdirektor
Abteilung Allgemeiner Service

Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Kreistag des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen (Fraktionskostenzuschüsse)

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 35 b Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen
- Vorrangig sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
- Zulässig ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und –maschinen sowie deren Wartung
 - sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausstattung an Fachzeitschriften und -literatur
- Zu beachten: Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung). Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig. Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONALAUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter
- Unproblematisch im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z.B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)
- Umstritten bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Anaeleaenheiten der Gemeinde (§ 35b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NLO)

- **Zulässig:** Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch
- ◆ Verfassen von Pressemitteilungen
 - ◆ Abhalten von Pressekonferenzen
 - ◆ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
 - ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- ◆ Druckkosten
 - ◆ Honorare
 - ◆ Miete für Räume
 - ◆ Kosten einer Bewirtung z. B von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion
- **Unzulässig:** Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!
- **Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise
- ◆ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z.T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 35 Abs. 2 NLO)

Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen

→ Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.

- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.
- Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.

Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende

→ Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.

- Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden

→ Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.

- Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen

→ Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.

- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe

→ Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion/Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.

→ Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.

- Spenden
 - Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o.ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen
 - Reisekosten und Verdienstausschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z. B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße)

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
 - Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).



Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung vom 05.01.1995

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg, S. 39)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf, Landkreis Harburg, über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1995 beschlossen:

§ 1


§ 5 (2) der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe erhält folgende Fassung:

„ (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 EURO im Jahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 27.09.2001


G. Schadwinkel
Bürgermeister





Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Wasserversorgung der Gemeinde Neu Wulmstorf in der Ortschaft Rübke.

(Frischwasserabgabensatzung Rübke)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde, Neu Wulmstorf betreibt nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung vom 24.03.1983 eine Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Ortschaft Rübke als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich hierfür der Hamburger Wasserwerke (HWW).
- (2) Die Gemeinde Neu Wulmstorf erhebt aufgrund dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeitrag).

Abschnitt II

§2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Neu Wulmstorf erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Hausanschlüsse (Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde Neu Wulmstorf zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Dabei werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Gibt es in einem Gebäude wegen der Besonderheiten des Bauwerkes kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, werden bei gewerblich und industrielle genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (935 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,
 - a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigem Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (935 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,.
4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport, und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt bis zum 31.12.2001 DM/m² 8,48 - ab 01.01.2001 Euro/m² 4,34. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabetatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt unberührt.

§7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Versorgungsleitung vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit

§8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§11 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde **kann** an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 **zur** Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse **an** Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

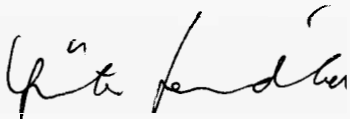
§13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§14
Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend am 01.01.1998 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 27.09.2001


Günter Schadwinkel
Bürgermeister





Die Stadtdirektorin

Amtliche Bekanntmachung

- a) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 "BGS-Gelände", Winsen
- b) Bebauungsplan Nr. 46 "Löhnfeld" mit örtlicher Bauvorschrift
- c) Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 20 "Schusterwall"
- d) Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) Nr. 1 "Sondergebiet Hansestraße/famila" mit örtlicher Bauvorschrift
- e) Generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, 16. Änderung "Sonderbaufläche Hansestraße/famila"

Gemäß §§ 10 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 09.12.1996 (Nds. GVBl. S. 520) werden diese vom Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 28.09.2001 beschlossenen Bebauungspläne (**a und b**) sowie die dazugehörige Teilaufhebung (**c**) und die Verfahrenseinstellungen (**d und e**) bekanntgemacht.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

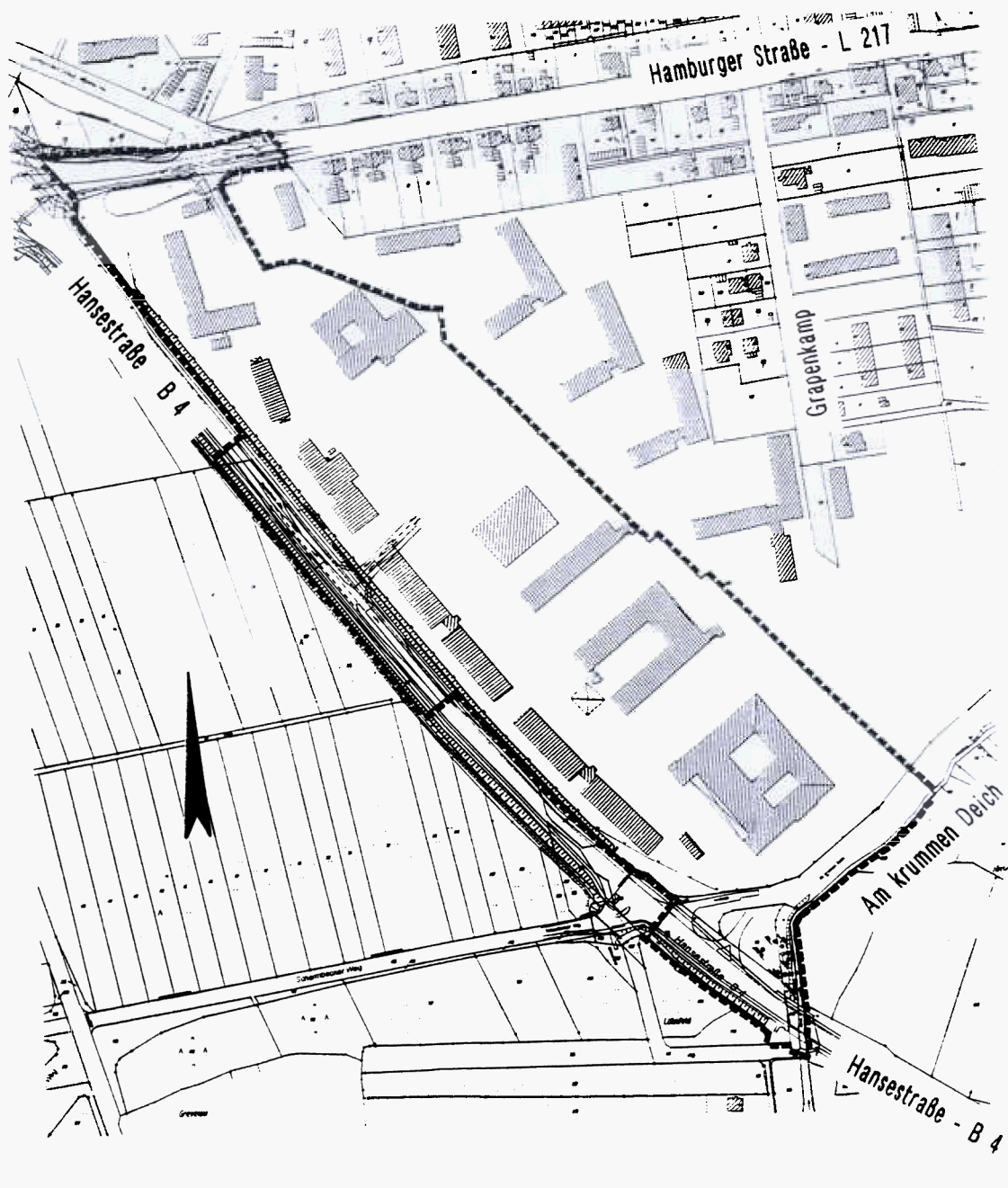
Die in den nachfolgenden Übersichtsplänen zu a) bis c) dargestellten Plangebiete werden in etwa wie folgt begrenzt:

im Norden von der "Hamburger Straße" und dem Verbindungsweg zwischen den Straßen "Grapenkamp" und "Am Krumpen Deich"

im Osten von den Straßen "Grapenkamp" und "Am Krumpen Deich"

im Süden und Westen von der Bundesstraße 4 "Hansestraße"

Übersichtsplan zu a)



Das Gebiet zu a) besteht aus den Flurstücken:

283/6 (tlw.), 296 (tlw.), 6, 282, 194, 193, 191, 271 (tlw.), Flur 15, 332 (tlw.), 331/2, 248, 331/1 (tlw.), Flur 17, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 191, Flur 13, alle Gemarkung Winsen

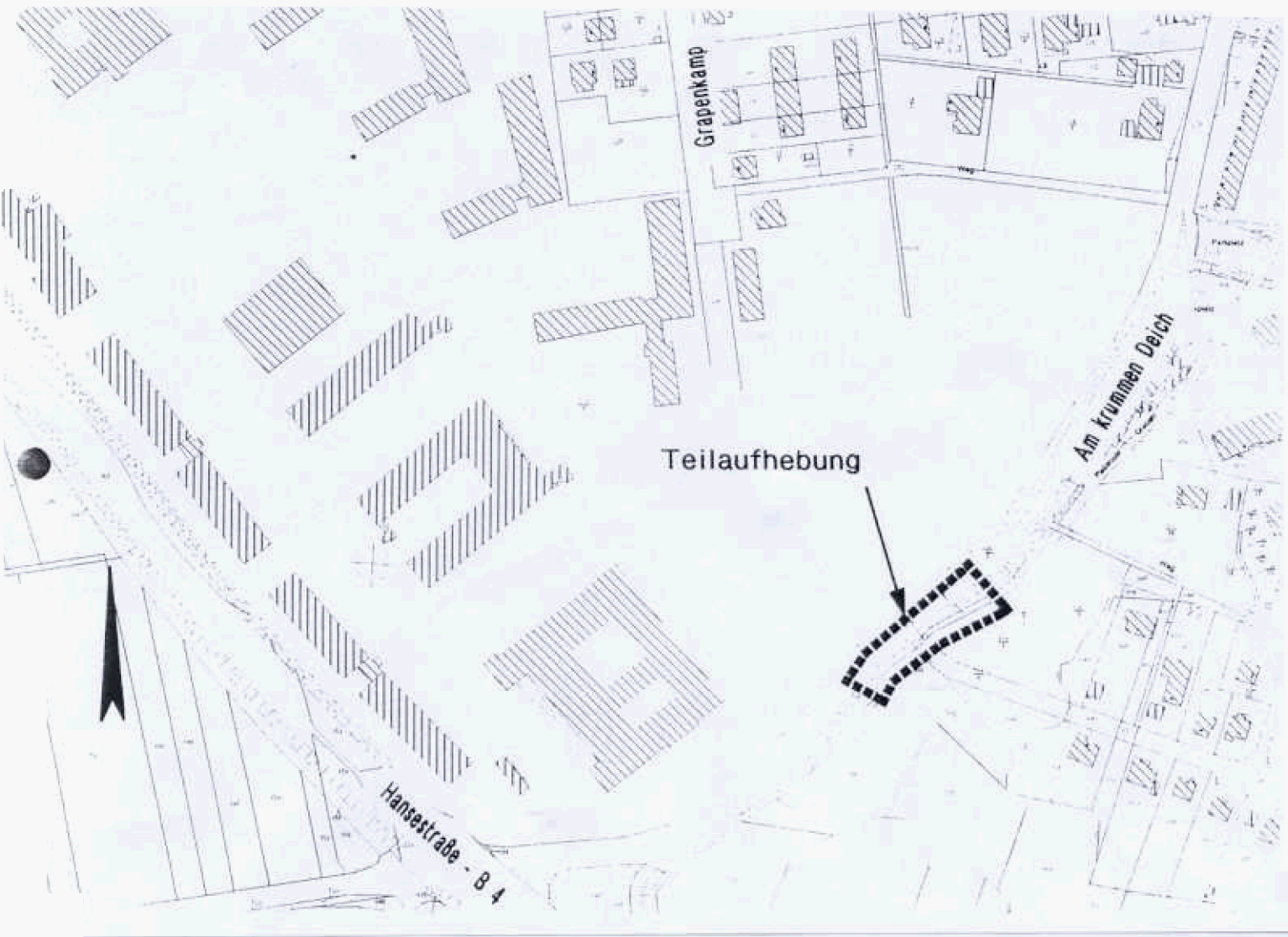
Übersichtsplan zu b)



Das Gebiet zu b) besteht aus den Flurstücken:

283/6 (tlw.), 283/2, 283/3, 189, 186, 24, 25 227, 216, 219, 271 (tlw.), Flur 15, 499/2 (tlw.), 332 (tlw.), 501/2, Flur 17 alle Gemarkung Winsen.

Übersichtsplan zu c)



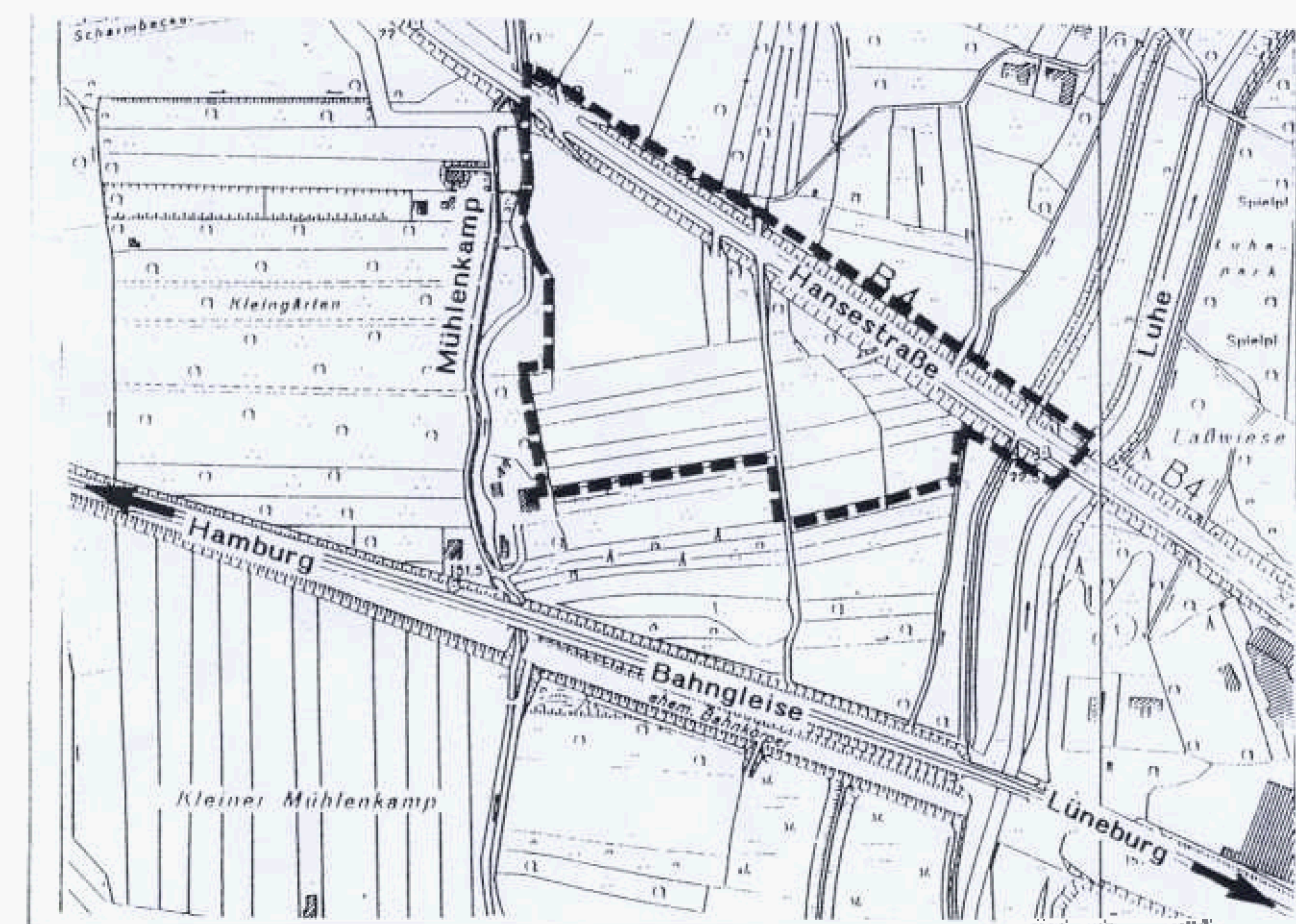
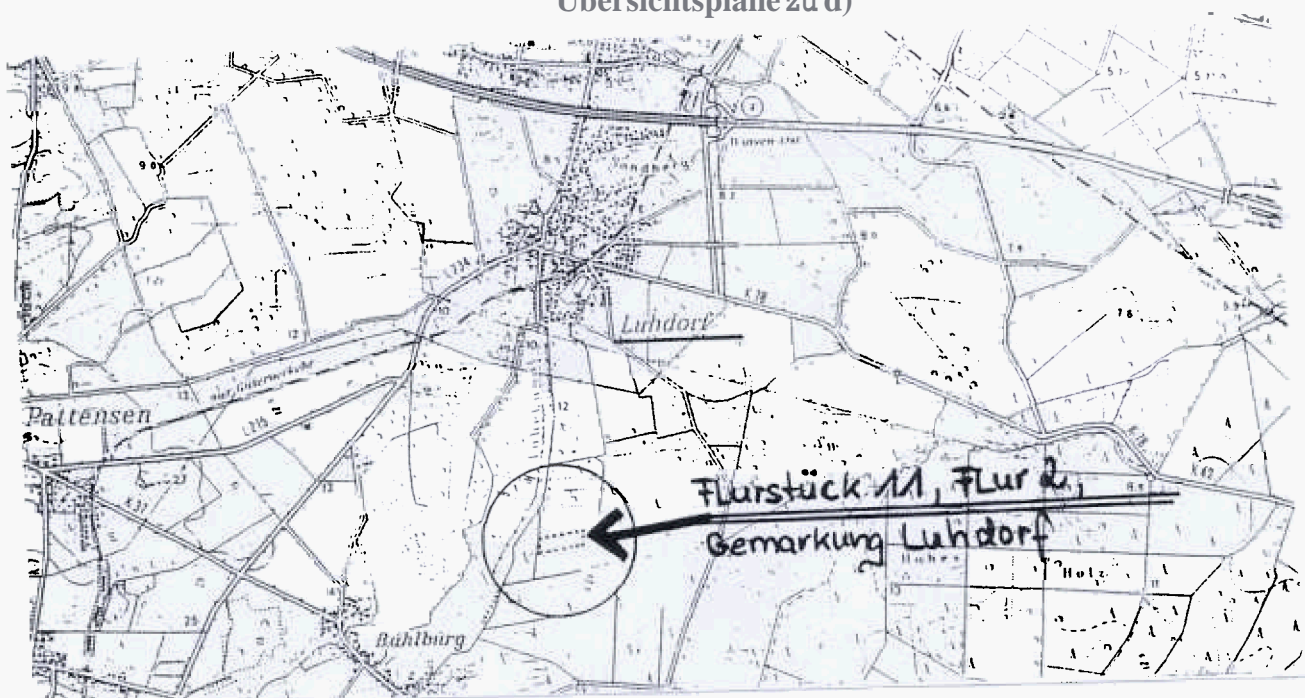
Das Gebiet zu c) besteht aus den Flurstücken:

271 (tlw.), Flur 15 und 499/2 (tlw.), 332 (tlw.), 501/2, Flur 17, alle Gemarkung Winsen.

Die in den nachfolgenden Übersichtsplänen zu d) und e) dargestellten Plangebiete werden in etwa wie folgt umgrenzt:

- im Norden von der Hansestraße (Bundesstraße 4)
- im Osten von der Luhe
- im Süden von der Bahnlinie Lüneburg – Hamburg
- im Westen von dem Weg Mühlenkamp

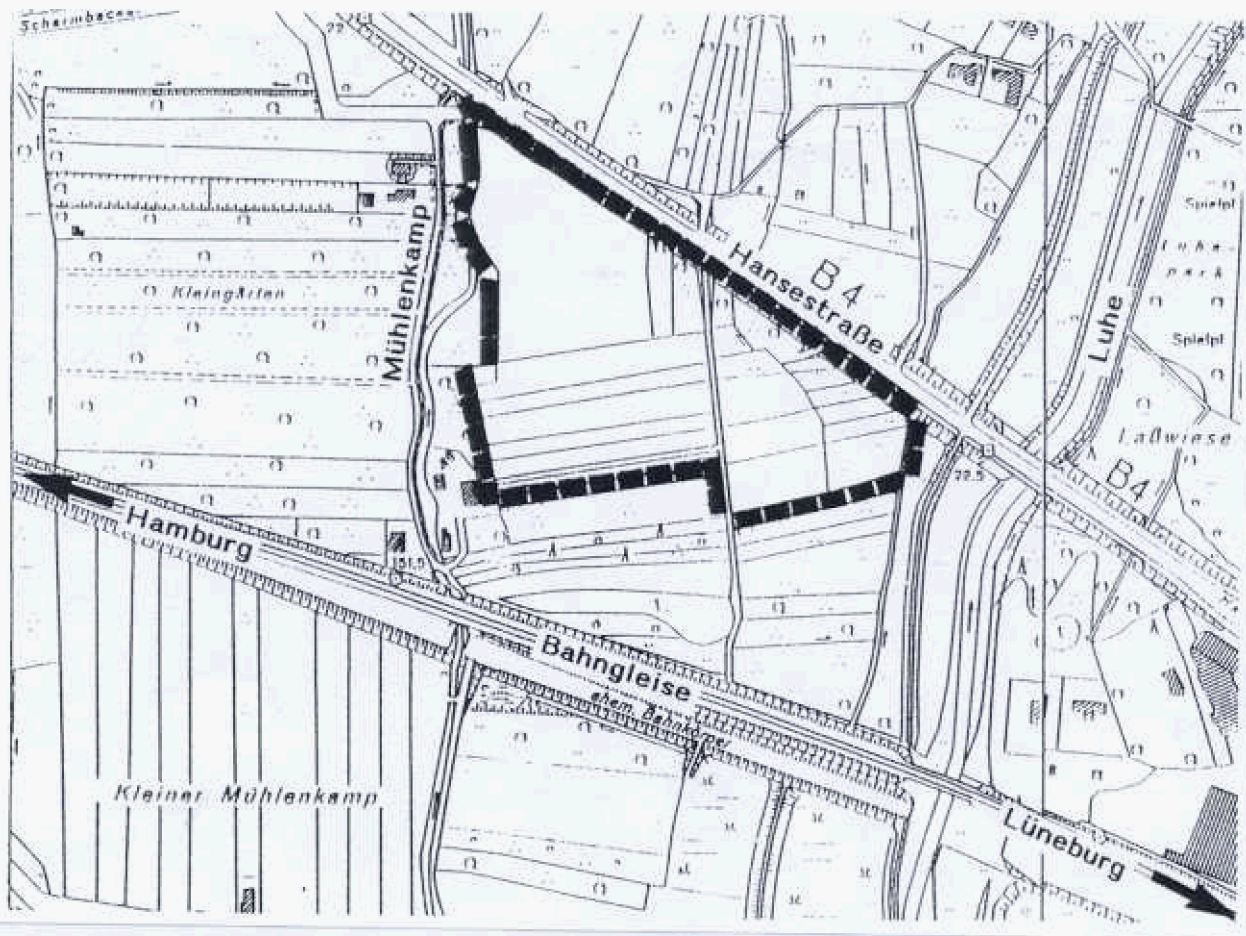
Übersichtspläne zu d)



Das Gebiet zu d) umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

141, 146, 147, 153, 154, 155, 156, 157, 185, 224, 252, 254, 262, 265, 268, 275, 276, 279, 281, 283, 285, 272 (tlw.), 341, 280, 342, alle Flur 17, Gemarkung Winsen und das Flurstück 11, Flur 2, Gemarkung Lühdorf.

Übersichtsplan zu e)



Das Gebiet zu e) besteht aus den Flurstücken:

141,146,147,153,154,155,156,157,185,224,252,254,262,265,268,
283,285,272 (tlw.), alle Flur 17, Gemarkung Winsen.

275,276,279,281,

Die unter a) und b) aufgeführten Bebauungspläne treten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt der von diesen Bebauungsplänen betroffene Bereich des Bebauungsplanes Nr. **20** "Schusterwall" außer Kraft.

Weiterhin wird bekanntgemacht, dass für den unter d) aufgeführten Bebauungsplan und die unter e) aufgeführte **Flächennutzungsplanänderung** die nach dem BauGB eingeleiteten Aufstellungsverfahren hiermit eingestellt werden.

Jedermann kann den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. **2** "BGS-Gelände", Winsen, den Bebauungsplan Nr. **46** "Löhnefeld" mit örtlicher Bauvorschrift, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. **20** "Schusterwall", den jetzt eingestellten Vorhaben- und Erschließungsplan (V+E-Plan) Nr. **1** "Sondergebiet Hansestraße/familia" mit örtlicher Bauvorschrift und die jetzt eingestellte Generelle Überarbeitung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes **16. Änderung** "Sonderbaufläche Hansestraße/familia" bei der Stadt Winsen, Rathaus, Schloßplatz **1**, Stadtbauamt, Zimmer **1.02** – während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Winsen (Luhe), **23.10.2001**

Stadt Winsen (Luhe)
Die Stadtdirektorin



Bode

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 63 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 28.09.2001 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe) beschlossen:

§ 1 - Schulbezirk der Grundschulen - wird wie folgt geändert:

- a) Schulbezirk III: Der Schulbezirk III umfasst die Ortsteile Luhdorf und Roydorf.
- b) Schulbezirk IV: Der Schulbezirk IV umfasst die Ortsteile Bahlburg, Pattensen und Scharmbeck.

§ 4 - Übergangsregelungen - wird wie folgt geändert:

Die Kinder aus den Ortschaften Bahlburg und Scharmbeck, die vor dem Schuljahr 2001/2002 eingeschult wurden, werden weiterhin an der Schule am Ilmer Barg unterrichtet. Der Einschulungsjahrgang 2001/2002 (nur Kinder der Ortsteile Bahlburg und Scharmbeck) wird im 1. und im 2. Schuljahr an der Schule am Ilmer Barg beschult und wechselt danach an die Grundschule Pattensen. Die nachfolgenden Einschulungsjahrgänge werden entsprechend § 1 der Änderungssatzung zugeordnet.

Im übrigen bleibt es bei der Regelung des § 4.


§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), 28.09.2001


Schröder
Bürgermeister




Bode
Stadtdirektorin



Bezirksregierung Lüneburg
Außenstelle Winsen - Postfach 15 55 • 21415 Winsen (Luhe)

Bezirksregierung
Lüneburg
Außenstelle Winsen

Stadt Winsen
z. Hd. Herrn Ohlhagen
Schloßplatz 1

21423 Winsen

Bearbeitet von

Frau Bretzke

Persönlich erreichbar unter

E-Mail: Melanie.Bretzke@br-ig.niedersachsen.de

Telefax: (0 41 71) 66 85 - 50

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
402 c WL

Durchwahl (0 41 71) 65 85 -
3

Winsen (Luhe)
19.10.2001

Sehr geehrter Herr Ohlhagen,

hiermit genehmige ich die **Änderungssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Stadt Winsen (Luhe).**

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Brigitte Schürmann

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 13.09.2001 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes incl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf DM
	DM	DM	DM	DM
a)				
Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	210.800	753.200	6.400.200	5.857.800
die Ausgaben	93.000	635.400	6.400.200	5.857.800
b)				
Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	568.400	226.300	667.700	1.009.800
die Ausgaben	447.600	105.500	667.700	1.009.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000 DM je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs.1 S.2 NGO.

Jesteburg, den 13.09.2001

Dr. Manger-Scheller

(Dr. Manger-Scheller)

Samtgemeindebürgermeisterin



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 22.10.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/46 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.10.2001 bis 08.11.2001

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung Jesteburg an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Jesteburg, den 25.10.2001

Bürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in der Sitzung am 25. September 2001 folgende 2. ~~Nachtragshaushaltssatzung~~ für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.400.000 DM um 5.180.000 **DM** erhöht und damit auf 6.580.000 **DM** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 25. September 2001

Der Samtgemeindevorstand

Der Samtgemeindevorstand
ernieuerter



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 19.10.2001 unter dem Aktenzeichen 20 - 912-11/48 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.10.2001 bis 08.11.2001

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	16.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.00 - 11.00 Uhr

Tostedt, den 25.10.2001

Samtgemeindebürgermeister